

TAGUNGSBERICHTE

Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO-Beitritt (Hamburg, 10. August 2012)

Simon Werthwein¹

Im Rahmen der Hamburger China-Time 2012 fand (wie bereits in den Jahren 2010 und 2008²) eine ganztägige Veranstaltung mit Vorträgen und Diskussionen zu juristischen Themen statt, in diesem Jahr unter der Überschrift „Rechtssicherheit und Wirtschaftserfolg in China: Bilanz 10 Jahre nach dem WTO-Beitritt“.

Die rund 40 Teilnehmer, die sich am 10. August in den Räumen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eingefunden hatten, wurden von Vertretern der vier Institutionen begrüßt, die die Tagung gemeinsam veranstalteten. Dies waren Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU) für das gastgebende Max-Planck-Institut, Prof. Dr. Hinrich Julius für die Universität Hamburg, Emrah Camli für den OAV – German Asia-Pacific Business Association und Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. für die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung.

Die erste Tageshälfte war ausgefüllt durch drei Vorträge unter dem Oberthema „Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit“ unter der Leitung von Julius; das aus vier Vorträgen bestehende Nachmittagsmodul „Rechtssicherheit in der Praxis“ wurde von Camli geleitet.

Justizreform

Im ersten Referat des Tages beleuchtete Prof. Dr. Björn Ahl (Universität zu Köln) die Justizreform in China.³ Im Vordergrund standen dabei der gegenwärtige Stand der Reform, die Rolle der Gerichte in autoritären Systemen sowie die Einführung eines Systems von Leitentscheidungen in China.

Die gegenwärtige starke Betonung nichtstreitiger Verfahren zur Konfliktbeilegung (Schlichtung, Mediation⁴) spiegele das Bestreben wieder, soziale Konflikte unter Einbindung der Bürger zu lösen und dadurch Massenproteste zu verhindern⁵. Den Richtern würden bestimmte Schlichtungsquoten vorgegeben, deren Erfüllung sich auf Vergütung und Karriereperspektiven der Richter auswirke.⁶ Als wichtige Schlagworte im Hintergrund dieser Entwicklung nannte Ahl die „Drei Prioritäten“⁷ sowie die Wiederbelegung des Konzepts der „Massenlinie“.⁸ Diese Tendenz, die man pointiert als „Abwendung vom Recht“ bezeichnen könnte, werde sich künftig möglicherweise auch in einer Ideologisierung der juristischen Staatsprüfung niederschlagen. Insgesamt wird hier, so Ahl, ein kurzfristiger Stabilitätsgewinn auf Kosten der langfristigen Stabilität erzielt.

Auch zehn Jahre nach Chinas Beitritt zur WTO haben die Gerichte also „außerrechtliche Vorgaben“⁹ zu erfüllen. Da eine umfassende Unabhängigkeit der Justiz auch von der Welthandelsorganisation nicht verlangt werde, sieht Ahl Chinas WTO-Beitritt nicht als entscheidenden Faktor für die Reform der chinesischen Justiz. Ausländische Investoren in China vertrauten weniger auf die Macht der Gerichte als vielmehr darauf, dass wirtschaftliches Wachstum als politische Notwendigkeit angesehen werde. So lässt sich erklären, warum (wie einleitend von Julius bemerkt) Wirtschaftsentwicklung in China auch ohne vorherigen Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen möglich gewesen ist.

In einem gewissen Kontrast zur Abwendung von förmlichen Verfahren zugunsten der Schlich-

⁴ Ausführliche Darstellung der Mediation in China: Knut B. Pißler, Mediation in China: Ein tour d'horizon, in: ZChinR 2008, Nr. 4, S. 307-324; dort (S. 310/311) zur Frage der Übersetzung des chinesischen Begriffs 调解 mit „Schlichtung“ oder (in englischsprachiger Literatur) mit „mediation“ bzw. „conciliation“. Zur Geschichte der Mediation in China seit den 1940er Jahren YANG Qin, The Current Situation of Chinese Judges: Lost in a Cloud of Conflict and Confusion, in: ZChinR 2011, Nr. 4, S. 241-254 (S. 245 f.).

⁵ Dazu auch YANG (Fn. 4), S. 251.

⁶ Einen indirekten Anreiz für die Richter, auf die Beilegung von Streitigkeiten durch Schlichtung hinzuwirken, stellen auch die recht knapp bemessenen Verhandlungsfristen (审限) dar, innerhalb derer erstinstanzliche Urteile in Zivil- und Verwaltungssachen zu erlassen sind (sechs bzw. drei Monate), vgl. BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas (München 2009), § 2 Rn. 16 (S. 14).

⁷ 三个至上. Die „Drei Prioritäten“ sind diejenigen der Sache der Partei, der Interessen des Volkes und von Verfassung und Gesetzen, vgl. auch Ahl (Fn. 3), S. 5 bei Fn. 36.

⁸ 群众路线. Dazu Ahl (Fn. 3), S. 5 bei Fn. 35 sowie YANG (Fn. 5), S. 241 Fn. 2.

⁹ Ahl (Fn. 3), S. 4.

¹ Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter der Goethe-Universität Frankfurt a.M. Der Verfasser dankt Rechtsreferendarin Gracia Holzwarth für wertvolle Hinweise.

² Siehe dazu die Tagungsberichte von Selina Schmidt, ZChinR 2010, Nr. 4, S. 411-413 und von Simon Werthwein, ZChinR 2008, Nr. 4, S. 347-350.

³ Allgemeiner Überblick zur Justizreform in China: Björn Ahl, Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China, in: ZChinR 2012, Nr. 1, S. 1-16 (S. 4-6).

tung steht die Einführung von Regeln zur Arbeit mit Leitentscheidungen.¹⁰ Diese Regeln wurden im Jahr 2010 eingeführt und 2011 erstmals praktisch genutzt. Vorgesehen ist die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, die das Oberste Volksgericht auswählt und bearbeitet und die die Volksgerichte „heranziehen“¹¹ sollen, wobei nicht abschließend geklärt ist, welcher Grad von Verbindlichkeit sich aus dieser Formulierung ergibt. Jedenfalls ist es aus Ahls Sicht denkbar, dass die Leitentscheidungen eines Tages die Praxis der Veröffentlichung (abstrakt-genereller) justizieller Interpretationen überflüssig machen.

Justizielle Interpretationen

Den thematischen Faden nahm an dieser Stelle Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) auf, der in seinem Vortrag Einblick in seine aktuelle, noch nicht abgeschlossene Forschungsarbeit zur autoritativen Gesetzesauslegung durch das Oberste Volksgericht¹² gewährte. Pißler geht es dabei um eine Analyse der vorliegenden zivilrechtlichen Interpretationen in einer Gesamtschau, anhand derer die beiden folgenden Grundannahmen überprüft werden sollen: 1. Es existiert eine Rechtsgrundlage für die justiziellen Interpretationen und damit für die Tätigkeit des Obersten Volksgerichts als Quasi-Gesetzgeber; 2. Ziel der justiziellen Interpretationen ist die Schaffung von Rechtssicherheit.

Das (vorläufige) Ergebnis der Überlegungen Pißlers ist, dass es lediglich eine vom Obersten Volksgericht selbst geschaffene Rechtsgrundlage gibt, die – soweit man sie überhaupt als tragfähig ansehen will – nur teilweise als Grundlage für die bisher veröffentlichten justiziellen Interpretationen dienen kann, da diese zum Teil deutlich über die bloße Auslegung von Rechtsvorschriften hinausgehen. Die erste Grundannahme bestätigt sich daher nicht.

Bestätigt sieht Pißler dagegen seine zweite Grundannahme, wonach die justiziellen Interpretationen der Rechtssicherheit dienen sollen, soweit es sich um „Auslegungen“¹³ handelt, d.h. um solche justiziellen Interpretationen, die sich auf die Anwendung einer bestimmten Vorschrift bezie-

hen. Bei den sogenannten „Bestimmungen“¹⁴, die sich nicht auf ein bestimmtes Gesetz, sondern auf (noch) nicht gesetzlich geregelte Bereiche beziehen, tritt ein anderer Aspekt in den Vordergrund, der aber auch bei den Auslegungen eine Rolle spielt: der Interessenschutz. Eine übergeordnete einheitliche Schutzrichtung erkennt Pißler als vorläufiges Ergebnis einer Gesamtschau verschiedener Auslegungen und Bestimmungen jedoch nicht.

Fraglich ist, inwieweit das Oberste Volksgericht das verfolgte Ziel erreicht, also durch seine Interpretationen tatsächlich Rechtssicherheit schafft. Dem stehen aus Pißlers Sicht sowohl das Fehlen einer Rechtsgrundlage als auch die Verfolgung bestimmter (staatlicher) Interessen im Wege.

Eine interessante Anschlussfrage warf Pißler mit Blick auf Materialien zu justiziellen Interpretationen (Protokolle von Arbeitssitzungen, Entwürfe) auf: Inwiefern können diese als Grundlage für die Auslegung der schließlich veröffentlichten justiziellen Interpretationen (also für die Auslegung der Auslegung) dienen oder, falls noch keine endgültige justizielle Interpretation vorliegt, an deren Stelle bei der Rechtsanwendung herangezogen werden? Da auch die „formellen“ Justizauslegungen nur eine faktische Bindungswirkung entfalten, sei es durchaus denkbar, dass die Rechtsanwender auch den „informellen“ Justizauslegungen Bindungswirkung beimessen.

Dass die justiziellen Interpretationen durch die neu eingeführten Leitentscheidungen abgelöst werden, ist nach Pißlers Einschätzung jedenfalls keine zwangsläufige Entwicklung. Vielmehr sei auch ein Nebeneinander der beiden Instrumente denkbar.

Schiedsverfahren

Die Hoffnung auf ein gesteigertes Maß an Rechtssicherheit nannte Dr. Anna Tevini (Shearman & Sterling LLP, New York) in ihrem Vortrag über das chinesische Schiedsverfahrensrecht¹⁵ als ein wesentliches Motiv für Schiedsabreden in Verträgen mit Chinabezug. Insbesondere erhoffe man sich ein von sachfremden Einflüssen freies Verfahren der Entscheidungsfindung sowie Rechtssicherheit bei der Vollstreckung, da Schiedsurteile in der Regel nur in eng begrenzten Fällen aufgehoben werden können bzw. ihre Vollstreckung verweigert werden kann.

Jedoch zeigte Tevini anhand ausgewählter Aspekte auf, dass das chinesische Schiedsverfahren

¹⁰ Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Arbeit der Anleitung mit Fällen (最高人民法院关于案例指导工作的规定) vom 26.11.2010, chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in ZChinR 2012, Nr. 1, S. 33 f. Ausführlich dazu *Ahl* (Fn. 3), S. 10-16.

¹¹ 参照.

¹² Dazu *Björn Ahl*, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, Nr. 3, S. 233-243; im Überblick: *Simon Werthwein*, Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China (Berlin 2009), S. 13-18.

¹³ 解释.

¹⁴ 规定.

¹⁵ Zentrale Rechtsquelle ist das Schiedsverfahrensgesetz (仲裁法) vom 31.8.1994, in Kraft getreten am 1.9.1995, zuletzt geändert mit Wirkung vom 27.8.2009.

rensrecht diese Hoffnungen nur bedingt erfüllen kann. Bereits hinsichtlich der Anwendbarkeit des chinesischen Schiedsrechts bestehe seit der Duferco-Entscheidung aus dem Jahr 2009¹⁶ eine gewisse Unsicherheit, ob chinesische Gerichte anders als nach internationalem Standard nicht an den Schiedsort, sondern an den Sitz der Schiedsinstitution anknüpfen könnten. Ähnliche Unsicherheit besteht bei fehlender Rechtswahl in der Frage, nach welchem Recht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu beurteilen ist, da § 18 des erst im Jahr 2011 in Kraft getretenen IPR-Gesetzes¹⁷ eine Anknüpfung an den Schiedsort oder den Sitz der Schiedsinstitution vorsieht.

Bei der Durchführung des Schiedsverfahrens ist zu beachten, dass nach den meisten chinesischen Schiedsregeln bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung die Schiedsrichter nicht frei gewählt werden dürfen, sondern die Auswahl auf die Panelmitglieder der gewählten Schiedsinstitution beschränkt ist. Dies könne, so Tevini, insbesondere dann ungünstig sein, wenn das fragliche Panel nicht eine entsprechende Anzahl an juristisch und sprachlich qualifizierten und auch in internationalen Streitigkeiten erfahrene Schiedsrichtern aus dem In- und Ausland aufweise.

Grundlegend ist zu unterscheiden zwischen Sachverhalten mit Bezug zum Ausland (einschließlich Hongkong und Macao) und solchen ohne Auslandsbezug. Nur im Falle eines Auslandsbezugs (der, wie Tevini hervorhob, nicht schon dann gegeben ist, wenn eines der beteiligten Unternehmen ausländische Gesellschafter hat) ist die Wahl einer ausländischen Schiedsinstitution, eines ausländischen Schiedsorts und ausländischen Sachrechts möglich. Ein Auslandsbezug verschaffe aber nicht nur mehr Gestaltungsfreiheit, sondern vor allem mehr Rechtssicherheit bei der Vollstreckung. Insbesondere sei das Risiko der Nichtvollstreckung geringer, unter anderem weil diese in Fällen mit Auslandsbezug nur aufgrund eng begrenzter und international weitgehend vertrauter Tatbestände erfolgen dürfe und zudem der Zustimmung des Obersten Volksgerichts bedürfe.

Geistiges Eigentum

Das chinesische Recht des geistigen Eigentums als Beispiel für den prägenden Einfluss der Industriepolitik auf das Recht beleuchtete der anschließende Vortrag von YE Xiaowen (Taylor Wessing, Hamburg), die für den kurzfristig verhinderten Dr.

Thomas Pattloch (Taylor Wessing, München) eingesprungen war.

Zunächst stellte YE den „Leitfaden der nationalen Strategie für geistiges Eigentum“¹⁸ aus dem Jahr 2008 vor, der noch auf Jahre hinaus von zentraler Bedeutung für das Rechtsgebiet bleiben wird. Dieses Strategiepapier betont die wichtige Rolle, die das geistige Eigentum für die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft spielt und setzt eine Reihe von Zielen, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen. Für die verschiedenen Erscheinungsformen des geistigen Eigentums (insbesondere Patente, Markenrechte, Urheberrechte) gelten unterschiedliche Zielsetzungen. Hier ist hervorzuheben, dass jedenfalls im Technologiebereich nicht der Schutz von Patenten (und damit eine Form von Rechtssicherheit) Priorität hat, sondern vielmehr Chinas Zugang zu Patenten.

Erklärtes Ziel ist es unter anderem, Chinas Abhängigkeit von ausländischer Technologie zu reduzieren – nicht nur im Interesse der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, sondern auch der nationalen Sicherheit. In diesem Zusammenhang ist viel von „selbständiger Innovation“¹⁹ die Rede, wobei es in erster Linie jedoch nicht um die Stärkung einer originär chinesischen Innovationskraft geht, sondern um die (chinesische) Nationalität des Rechteinhabers. Wie YE berichtete, weist daher der Minister für Wissenschaft und Technologie WAN Gang auch darauf hin, dass die Übersetzung des Begriff ins Englische mit „indigenous innovation“ irreführend sei, vielmehr müsse es „self-owned innovation“ oder „independent innovation“ heißen.²⁰

Auf die fundierte abstrakte Einleitung in das Thema folgten einige Hinweise zu branchenspezifischen Regelungen in den Bereichen Windenergie und Automobilbau. Abschließend veranschaulichte YE anhand von Fallstudien aus dem Markenrecht und dem Patentrecht den praktischen Einfluss der Industriepolitik auf das Recht des geistigen Eigentums, wobei deutlich wurde, dass die chinesische Rechtsprechung sich auch als Förderer industriepolitischer Interessen versteht. So ist im Bereich des Markenrechts das Prioritätsprinzip zugunsten eines „Prinzips des wirtschaftlich Stärkeren“ aufgeweicht. In Fällen von Patentverletzungen ist entschieden worden, dass diese – wenn auch unter

¹⁶ Volksgericht der Mittelstufe der Stadt Ningbo, 22.4.2009.

¹⁷ Gesetz zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (涉外民事关系法律适用法) vom 28.10.2010, in Kraft getreten am 1.4.2011.; chinesisch-deutsch in ZChinR 2010, Nr. 4, S. 376-383.

¹⁸ 国家知识产权战略纲要 vom 5.6.2008, chinesischer Text abrufbar unter http://www.gov.cn/zw/gk/2008-06/10/content_1012269.htm, englische Übersetzung unter http://english.gov.cn/2008-06/21/content_1023471.htm (beide Quellen eingesehen am 22.11.2012).

¹⁹ 自主创新, vgl. Ziff. 4 und 12 des Strategiepapiers.

²⁰ Auch in der chinesischen Internet-Enzyklopädie Baidu Baike (百度百科), unterhalten von dem chinesischen Suchmaschinenbetreiber Baidu) wird darauf hingewiesen, dass der Begriff nicht notwendigerweise bedeute, dass man alles selbst erfinden müsse (<http://baike.baidu.com/view/2100552.htm#1>, eingesehen am 22.11.2012).

Erhalt einer Gebühr – unter bestimmten Umständen zu dulden sind.

Steuerplanung

Ein nur auf den ersten Blick sprödes Thema behandelte Ralph Dreher (PricewaterhouseCoopers, Hamburg) in seinem Vortrag zur Steuerplanung in China. Gerade in diesem Bereich kann Rechts- und damit Planungssicherheit für Unternehmen zur existenziellen Frage werden.

Die Steuerplanung wird zunächst dadurch erschwert, dass sich das chinesische Steuerrecht im Umbruch befindet. Als Paradebeispiel dafür erläuterte Dreher die Pilotreform zur Mehrwertsteuer in Schanghai.²¹ Das chinesische Umsatzsteuersystem unterscheidet bislang zwischen der z.B. auf Lieferungen und Einfuhren anfallenden Mehrwertsteuer²² und der Geschäftsteuer²³ auf Dienstleistungen, wobei bei Letzterer ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, so dass Kaskadeneffekte entstehen können. Seit Anfang 2012 unterliegt in Schanghai die unternehmerische Erbringung von Transportleistungen sowie bestimmter „moderner Dienstleistungen“ nicht mehr der Geschäftsteuer, sondern der Mehrwertsteuer. Die Umstellung ging jedoch nicht ohne Unklarheiten vonstatten – hier zeige sich, wie Dreher pointiert anmerkte, dass China anders als Deutschland nicht auf 150 Jahre Erfahrung mit Steuerreformen zurückgreifen kann.

Ein weiteres Problemfeld ist die Stellung der Finanzverwaltung. Finanzbeamte unterliegen einem Anreizsystem, d.h. sie haben bei der Steuererhebung bestimmte Zielvorgaben zu erfüllen. So kann es nach Dreher's Erfahrung durchaus vorkommen, dass die Finanzbehörden den Vorschlag unterbreiten, die Steuern für zwei Jahre im Voraus zu entrichten – worauf sich möglicherweise mancher Steuerschuldner im Interesse der „Klimapflege“ tatsächlich einlässt.

Dass gute Beziehungen zur Finanzverwaltung von so großer Bedeutung sind, liegt daran, dass die praktische Relevanz und Nutzbarkeit förmlicher Rechtsbehelfsverfahren eher gering ist. So berichtete Dreher, er habe in viereinhalb Berufsjahren in Schanghai kein einziges Rechtsbehelfsverfahren erlebt.

²¹ Mittlerweile wurde der räumliche Anwendungsbereich der Pilotreform ausgedehnt, siehe „Notice of the Ministry of Finance and the State Administration of Taxation on the Pilot Work of Levying Value-Added Tax in Lieu of Business Tax in the Transportation Industry and Some Modern Service Industries in Beijing and Other Seven Provinces and Cities“ (财政部、国家税务总局关于在北京等8省市开展交通运输业和和部分现代服务业营业税改征增值税试点的通知 (财税〔2012〕71号)) vom 31.7.2012.

²² 增值税.

²³ 营业税.

Unternehmensaufbau

Von seinen Praxiserfahrungen in China berichtete Dr. Martin Meyer ter Vehn (Siemens AG Wind Power Division, Hamburg), der dort innerhalb von sechs Jahren die Gründung von vier Siemens-Tochtergesellschaften leitete.

Bereits der Beginn des Lebenszyklus eines Unternehmens ist von länderspezifischen Besonderheiten geprägt: Meyer ter Vehn berichtete von Tischen voller Opfertagen, die ein gutes Gelingen des Baus der Betriebsgebäude sicherstellen sollten. Ein Meilenstein auf dem Weg der Gesellschaftsgründung sei stets die Ausstellung des offiziellen Firmenstempels gewesen. Im einmal erfolgreich gegründeten Unternehmen sollte es möglichst harmonisch zugehen, weshalb etwa Vorstandssitzungen minutiös vorbereitet und streitige Punkte schon im Vorfeld ausdiskutiert wurden. Sitzungsprotokolle wurden oft bereits vor der Sitzung erstellt und dienten als eine Art „Drehbuch“.

Fürs tägliche Geschäft sei in China der persönliche Kontakt noch wichtiger als anderswo – einerseits der Kontakt zu den Mitarbeitern, um sich deren Loyalität zu versichern, andererseits zu anderen Personen in herausgehobener Stellung (etwa dem Bürgermeister), um den eigenen Status zu erhöhen und damit wiederum die Loyalität der Mitarbeiter zu verstärken. Besonderes Fingerspitzengefühl sei bei der Übertragung von Verantwortung erforderlich, da die Mitarbeiter oft einen weniger partizipativen Führungsstil gewöhnt seien und auf eine stärkere Einbindung in Entscheidungsprozesse zunächst mit Verunsicherung reagierten.

Gesellschaftsrechtliche Auflösungsklage

Dem sehr anschaulichen Praxisbericht zum Aufbau von Unternehmen folgte zum Abschluss ein Vortrag zu einem Sonderfall der Beendigung von Gesellschaften, nämlich der Auflösung im Wege der Auflösungsklage.

Den rechtlichen Ausgangspunkt des Vortrags von Dr. DONG Yiliang (Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg) bildete § 183 Gesellschaftsgesetz.²⁴ Nach dieser Vorschrift können Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent der Stimmrechte halten, beim Volksgericht die Auflösung der Gesellschaft beantragen, wenn bei der Geschäftsführung „große Schwierigkeiten“ aufgetreten sind und deshalb die Fortführung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschafter erheblich schädigen könnte. Allerdings gilt hier, wie DONG betonte,

²⁴ 公司法 v. 27.10.2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, Nr. 3, S. 290-338.

das Subsidiaritätsprinzip, da die Vorschrift die Erhebung der Auflösungsklage ausdrücklich unter den Vorbehalt stellt, dass eine andere Beseitigung des Deadlock nicht möglich ist.

Die recht knappe Regelung des Gesellschaftsgesetzes wird in erheblichem Umfang ergänzt durch die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Gesellschaftsgesetzes (2)“ aus dem Jahr 2008.²⁵ Die „Bestimmungen“ beseitigen etliche Unklarheiten, insbesondere durch die Konkretisierung des Begriffs der „großen Schwierigkeiten“ durch positive und negative Regelbeispiele.²⁶ Auch wurde durch die Bestimmungen klargestellt, dass Beklagte im Auflösungsverfahren die Gesellschaft ist, nicht etwa der bzw. die anderen Gesellschafter.

Wie DONG in seiner detaillierten Darstellung des Auflösungsverfahrens zeigte, hat der chinesische Gesetzgeber zusammen mit dem Obersten Volksgericht in diesem Spezialbereich des Gesellschaftsrechts bereits ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit und damit auch an Rechtssicherheit hergestellt.

Fazit

In vielen praxisrelevanten Einzelfragen hat das chinesische Wirtschaftsrecht mittlerweile eine hohe Regelungsdichte erreicht, was (wenigstens der Grundtendenz nach) die Rechtssicherheit erhöht. Auch mögen infolge des immer intensiveren Austauschs die kulturellen Differenzen zwischen China und dem westlichen Ausland heute leichter zu überbrücken sein als noch zu Beginn der Reform- und Öffnungspolitik, was die Aussichten auf Wirtschaftserfolg in China ebenfalls verbessert. Unklar bleibt angesichts (rechts-)politischer Entwicklungen wie der Renaissance der „Massenlinie“ jedoch die Frage, in welche Richtung sich das chinesische Rechtssystem als Ganzes in den nächsten Jahren bewegen wird.

Einige der vortragsbegleitenden Präsentationen sind im Mitgliederbereich der Internetseite der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung (www.dcjv.org) abrufbar.

²⁵ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(二), bekanntgemacht am 12.5.2008, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, Nr. 3, S. 249-256.

²⁶ Dazu Knut B. Piffler/Thomas von Hippel, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China, in: ZChinR 2008, Nr. 3, S. 206-217 (S. 207-208).